



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltung und Rechtsverbindlichkeit

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen beziehen sich auf alle von uns angenommenen und ausgeführten Aufträge und gelten mit der Erteilung des Auftrages vom Käufer und/oder Auftraggeber anerkannt und rechtsverbindlich, auch dann, wenn entgegenstehenden Bedingungen von uns nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.
- 1.2. Die nachstehenden Bedingungen haben jedenfalls Vorrang vor eventuellen Einkaufsbedingungen des Käufers und/oder Auftraggebers. Allfälligen Bedingungen des Käufers und/oder wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Nachträgliche Änderungen der nachstehenden Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich firmemäßig gefertigt und bestätigt werden.
- 1.4. Grundsätzlich ist es unseren Mitarbeitern nicht gestattet, von diesen Bedingungen abweichende Zusagen zu machen. Solte dies dennoch der Fall sein, so behalten wir uns vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- 1.5. Für den Fall, dass das Rechtsgeschäft auf Seiten des Käufers und/oder Auftraggebers ein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG und außerhalb unserer Geschäftsräume zustandekommen ist, so belehren wir den Käufer und/oder Auftraggeber hiermit ausdrücklich, dass dieser ohne Angabe von Gründen innert einer Woche ab Vertragschluss vom Vertrag oder vom Vertragsanbot zurücktreten kann.
- 1.6. Subsidiär haben die entsprechenden ÖNORMEN und OVE-Normen Gültigkeit.

2. Angebot, Kostenvoranschlag und Vertragsabschluss

- 2.1. Sämtliche Angebote sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung von uns eingegangen wird.
- 2.2. Angebotspreise und konkrete Bedingungen für dieses Angebot gelten mangels anderer Vereinbarungen für die Dauer von 4 Wochen ab Bestellung.
- 2.3. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten und dergleichen enthaltenen Angaben über die Produkte sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 2.4. Die nachträgliche Berichtigung jedweder Irrtümer bleibt vorbehalten.
- 2.5. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen sowie Angebots- und Projektunterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführungen darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung unsererseits erfolgen. Sie können jederzeit zurückgefordert werden. Sie sind sofort zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
- 2.6. Kostenvoranschläge werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet uns nicht zur Annahme des Auftrages und zur Durchführung der dort verzeichneten Leistungen. Kostenvoranschläge sind entgeltlich und unverbindlich, worauf wir den Käufer und/oder Auftraggeber ausdrücklich hinweisen.
- 2.7. Die im Kostenvoranschlag verzeichneten Preise sind Preise des Tages, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt.
- 2.8. Im Falle der Auftragserteilung wird das für den Kostenvoranschlag vereinbarte Entgelt gutgeschrieben.
- 2.9. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder wir die bestellte Lieferung abgesandt haben.

3. Leistungsausführung

- 3.1. Zur Ausführung der Leistung sind wir frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertraglichen Einzelheiten geklärt sind und der Käufer und/oder Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt, sowie die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 3.2. Erforderliche Bewilligungen Dritter sowie Meldungen bei den Behörden oder Bewilligung durch die Behörden oder Bewilligung durch die Behörden sind vom Käufer und/oder Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen.
- 3.3. Der Käufer und/oder Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung erforderlichenfalls kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt unserer Mitarbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen; weiters ist die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebs er-

forderliche Energie vom Käufer und/oder Auftraggeber kostenlos beizustellen.

- 3.4. Für die Sicherheit der von uns oder unseren Lieferanten angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräte ist der Käufer und/oder Auftraggeber allein verantwortlich. Verlust und Beschädigung gehen zu seinen Lasten. Der Käufer und/oder Auftraggeber hat die Anlieferung von zur Leistungsausführung erforderlichen Materialien, Geräten und Maschinen an Leistungsort zu gewährleisten.

4. Lieferfristen und Termine

- 4.1. Lieferfristen sind grundsätzlich für uns stets unverbindlich. Feste Liefertermine und Zusagen können nur in Ausnahmefällen gegeben werden und bedürfen einer separaten Vereinbarung. Im Falle der Überschreitung einer Lieferfrist können wir daher in keiner Art wegen entstandenem Schaden oder Gewinnentgang haftbar gemacht werden.
- 4.2. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Bestellungsannahme (Auftragsbestätigung), frühestens jedoch nach Klärung aller Einzelheiten der gewünschten Ausführung und nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen bei uns. Bei Erstellung eines Werkes beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Erfüllung aller vom Auftraggeber zu schaffenden technischen und kaufmännischen Voraussetzungen.
- 4.3. Zugesagte Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet unserer rechte aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer und/oder Auftraggeber seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht nachkommt oder in Verzug gerät.
- 4.4. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert oder unterbrochen, so verlängern sich die vereinbarten Leistungsfristen entsprechend und werden die vereinbarten Fertigstellungstermine dementsprechend hinausgeschoben, sofern die Verzögerungen oder Unterbrechungen nicht durch Umstände, die wir selbst zu vertreten haben, verschuldet worden sind. Trifft uns kein verschuldet, hat der Käufer und/oder Auftraggeber alle durch die Verzögerungen oder Unterbrechungen auflaufenden Mehrkosten zu tragen und wir sind berechtigt, Leistungen und Aufwand mittels Teilaufrechnungen fällig zu stellen.
- 4.5. Die Lieferfrist gilt mit der Versandbereitschaftsmeldung als eingehalten und erfolgt, auch wenn der Versand ohne unser oder des Lieferwerkes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Versandbereit gemeldete aber nicht sofort abgerufene Waren werden auf Kosten und Gefahren des Käufers und/oder Auftraggebers nach eigenem Ermessen gelagert und als geliefert berechnet.
- 4.6. Der Käufer und/oder Auftraggeber hat für den Fall des eigenen verschuldeten Verzuges uns eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Erst nach fruchtlosem Ablauf derselben ist er berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Auftrages zurückzutreten, es sei denn, dass die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist versandbereit gemeldet ist. Teillieferungen dürfen nicht zurückgewiesen werden.
- 4.7. Nimmt der Käufer und/oder Auftraggeber die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung unsererseits verschuldet, so können wir entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist zur Annahme vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferung

- 5.1. Die Wahl des Herstellers, des Werkes oder Lagers, das mit der Lieferung der bestellten Ware betraut werden soll, steht uns frei.
- 5.2. Wenn nicht anders vereinbart, gilt die Ware als „ab Werk“ (Feldkirch Gisingen) verkauft und steht uns unter Ausschluss jeder Haftung die Wahl der Versandwege und Beförderungsmittel frei.
- 5.3. Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Käufers und/oder Auftraggebers ab Werk und ist grundsätzlich unversichert. Dies gilt auch im Falle der Lieferung durch uns, „frei Bestimmungsort“ mit eigenem oder fremdem Fahrzeug und bei frachtfreien Sendungen. Zum Abschluss einer Versicherung sind wir nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 5.4. Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, ungehinderten und sicheren Verkehr auf den Zufahrtswegen. Der Käufer und/oder Auftraggeber hat für ausreichende Zufahrt für unsere Lieferfahrzeuge zu sorgen. Unsere Lieferfahrzeuge müssen ohne Verzögerung entladen werden und können. Fehlfrachten oder Schäden aus einem dieser Titel gehen zu Lasten des Käufers und/oder Auftraggebers.



- 5.5. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Abschlüsse für die Zeiten der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass dem Käufer und/oder Auftraggeber ein Anspruch auf Lieferung oder Schadenersatz zusteht.
- 6. Übergabe/Übernahme**
- 6.1. Der Käufer und/oder Auftraggeber wird von uns vom Übergabetermin zeitgerecht verständigt und darauf hingewiesen, dass bei seinem Fernbleiben die Übergabe der erbrachten Leistung als am vorgesehenen Übergabetermin und –ort erfolgt anzusehen ist.
- 6.2. Im Falle der Ausmaßverrechnung erfolgt die Ermittlung der Ausmaße ein Gegenwart des Käufers und/oder Auftraggebers und wird dieser zeitgerecht hierzu eingeladen. Somit weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass bei seinem Ausbleiben die von uns allein ermittelten Ausmaße als richtig festgestellt gelten.
- 6.3. Werden hergestellte Anlageiteile bereits vor Übernahme in Betrieb genommen, gilt dies als Übernahme dieser Anlageiteile durch den Käufer und/oder Auftraggeber und beginnt damit auch jeglicher Fristenlauf.
- 7. Preise**
- 7.1. Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug und gelten, wenn nicht anders vereinbart, „ab Werk“, ohne Verpackung und ohne Verladung.
- 7.2. Wir sind berechtigt, für die Rücknahme und Entsorgung von Verpackungsmaterial die entsprechenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 7.3. Bei Aufträgen ohne ausdrückliche Preisvereinbarung berechnen wir die Preise des Lieferfertiges.
- 7.4. Sämtliche Nebengebühren, öffentliche Abgaben /und allenfalls neu hinzukommende Steuern), Frachten (und deren Erhöhung), wodurch die Lieferung mittelbar oder unmittelbar verteuert wird, sind vom Käufer und/oder Auftraggeber zu tragen.
- 7.5. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsaufführung
- Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder
 - Materialkostenerhöhungen aufgrund von Änderungen der Marktsituation für Rohstoffe oder Einstandspreise oder
 - Nicht in unserem Einflussbereich stehenden und Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände ein.
- so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, sofern zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung weniger als 4 Wochen liegen.
- 7.6. Die in Bestellungen verwendete Bezeichnung „wie gehabt“ und ähnliches ist nur auf die Ausführung unserer Leistung zu beziehen, nicht jedoch auf Preise und Nebengebühren.
- 7.7. Alle angegebenen Preise sind unverbindlich.
- 7.8. Sofern in den Preislisten nicht ausdrücklich anders angeführt, gelten alle Preise nur für Materialien normaler Handelsgüter.
- 7.9. Übt der Käufer und/oder Auftraggeber ein ausdrücklich vereinbartes Rücktrittsrecht für bereits ausgelieferte Ware aus, hat er zur Deckung der Unkosten 10% vom Rechnungsnettobetrag der zurückzustellenden Ware zur Abgeltung der Unkosten zu zahlen. Bereits bearbeitetes Material, wie auch Material, das ausschließlich für den Käufer und/oder Auftraggeber bestellt wurde, wird nicht zurückgenommen.
- 8. Reparaturbedingungen**
- 8.1. Die Durchführung der Reparatur von Geräten und Anlagen erfolgt ausschließlich aufgrund der uns genannten Mängel. Fehlen diese Angaben, so wird die Reparatur im Rahmen der von uns erkannten Mängel durchgeführt.
- 8.2. Es steht uns frei, die Reparatur eines Gerätes oder einer Anlage abzulehnen, wenn durch Fremdeingriffe deren Sicherheit u.a. im Sinne des Elektrotechnikgesetzes kritisch verändert worden ist.
- 8.3. Bei Reparaturaufträgen werden die von uns als notwendig und zweckmäßig erachteten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwands verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zu Tage treten, wobei es hiefür keiner besonderen Mitteilung an den Auftraggeber bedarf.
- 8.4. Kostenvoranschläge für Reparaturen werden nur auf besonderen Wunsch und zu fallenden Selbstkosten erstellt, sie sind unverbindlich uns selbst dann zu vergüten wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt. Bei Abweichungen bis zu 10 % vom Kostenvorschlag wird eine Reparatur ohne eine weitere Rücksprache ausgeführt und fertig gestellt.
- 8.5. Der Versand von reparierten Geräten und Anlagen erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers.
- 8.6. Nicht abgeholt Geräte werden nach Ablauf von 2 Monaten ab dem zuletzt bekanntgegebenen Fertigstellungstermin zur Deckung der Reparaturkosten in Anspruch genommen. Es treten die Folgen von Punkt 14.5 ein.
- 8.7. Alle sonstigen über die reine Mängelbehebung hinausgehenden Ansprüche /einschließlich Folgeschäden) werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es sei auf ein grobes Verschulden unserseits zurückzuführen sind.
- 8.8. Für Beschädigungen an angelieferten Geräten, Zubehör oder Anlagen wird von uns keine Haftung übernommen.
- 9. Zahlung/Fälligkeit/Verzugsfolgen**
- 9.1. Der in Rechnung gestellte Kaufpreis ist binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen werden 2 % Skonto gewährt
- 9.2. Die Kosten der Reparatur sind grundsätzlich sofort bei Übernahme des Reparaturgegenstandes netto (ohne Skonto) zur Zahlung fällig.
- 9.3. Der Werklohn ist grundsätzlich binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung (oder Teilrechnung) zur Zahlung fällig. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig.
- 9.4. Bei Zielüberschreitung tritt Verzug ohne jede weitere Mahnung ein. Verzugszinsen werden in Höhe von 0,5 % über dem für Betriebsmittelkredite durchschnittlich von österreichischen Banken geforderten Zinssatz verrechnet.
- 9.5. Der Käufer und/oder Auftraggeber ist ausdrücklich verpflichtet, im Falle des eingetretenen Verzuges die Betreibungs- oder Eintreibungskosten zusätzlich zu tragen (§ 6 Abs. 1 Zif. 15 KSchG).
- 9.6. Wechsel und Scheck werden nur nach ausdrücklicher, vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Sie müssen diskontfähig und ordnungsgemäß vergebührt sein.
- 9.7. Gutschriften aus Wechsel und Scheck erfolgen abzüglich der Auslagen, vorbehaltlich des Einganges der Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 9.8. Das Recht, jederzeit gegen Rückgabe des Wechsels oder Schecks Barzahlung zu verlangen, bleibt uns vorbehalten. Diskontspesen sowie andere mit dem Geldeinzug verbundene Spesen sind jeweils prompt zur Zahlung fällig.
- 9.9. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers und/oder Auftraggebers aufkommen lassen, berechtigen uns, alle unsere Forderungen gegen den Käufer und/oder Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes sofort fälligzustellen und von allen schweden Kauf- Liefer- und/oder Reparaturverträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 9.10. Im Einzelfall können wir für noch zu erfüllende Verträge die Lieferung oder Leistung gegen Vorauszahlung vereinbaren und verlangen.
- 9.11. Wir sind darüber hinaus berechtigt, zusätzliche Sicherheiten zu verlangen und ist der Käufer und/oder Auftraggeber verpflichtet, sämtliche offene Forderungen durch Zessionen oder durch Einräumung von Pfandrechten an anderen Vermögensgegenständen zu unseren Gunsten zu sichern.
- 10. Haftung**
- 10.1. Bei Lieferverzug infolge höherer Gewalt, Zufall oder Katastrophe, wird eine Haftung nicht übernommen. In solchen Fällen sind wir berechtigt, die Erfüllung übernommener Verpflichtung angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag nach unserem Ermessen ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 10.2. Ansprüche auf Schadenersatz oder Nachlieferung sind in solchen Fällen ausgeschlossen. Die Liefer- und Versandmöglichkeit behalten wir in jedem Fall vor und ist in solchen Fällen der Käufer und/oder Auftraggeber nicht berechtigt, vom erteilten Auftrag zurückzutreten.
- 10.3. Für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes haften wir nur, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen dritter gegen den Käufer und/oder Auftraggeber.
- 10.4. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z.B. in Bedienungsanleitung enthalten) oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jeder Schadensersatz ausgeschlossen.



11. Gewährleistung

- 11.1. Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur die Gewährleistung nach Maßgabe des Haftungsumfanges des Lieferwerkes. Weitergehende Garantien oder Vergütungen werden nicht übernommen.
- 11.2. Die Gewährleistung erlischt, wenn die Waren von fremder Seite oder durch Verarbeitung verändert worden sind und der Schaden im ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung steht.
- 11.3. Die Gewährleistung erlischt weiters, wenn der Käufer und/oder Auftraggeber die Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Lieferungsgegenstandes nicht befolgt.
- 11.4. Wir haften innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personen- sowie Sachschäden, die ein Verbrauch erleidet. Für Sachschäden, die durch unsere Ware bei einem Wiederverkäufer eintreten, haften wir nicht (§9 PHG).
- 11.5. Werden Waren und/oder Leistungen von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Käufers und/oder Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nur darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Käufers und/oder Auftraggebers erfolgt und nicht auf die Richtigkeit oder Konstruktionen, Zeichnungen oder Modelle.
- 11.6. Der Käufer und/oder Auftraggeber hat uns in allen Fällen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen alter sowie fremder Waren, Geräte oder Anlagen sowie bei Lieferungen gebrauchter Waren Geräten oder anlagen, übernehmen wir diesbezüglich keine Gewähr.
- 11.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Fristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.
- 11.8. Alle mit dem Zusammenhang der Ausbesserung entstehenden Kosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers und/oder Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien und dergleichen unentgeltlich bereitzustellen.
- 11.9. Trotz sorgfältiger Bohr- und Stemmarbeiten sind Schäden, insbesondere Beschädigungen von verlegten Leitungen nicht auszuschließen. Dies kann insbesondere bei zerrüttetem oder bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 11.10. Behelfsmäßige Instandsetzungen werden von uns nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt und sind nur von äußerst beschränkter Haltbarkeit.
- 11.11. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bis zur Erfüllung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen, insbesondere auch den Saldforderungen aus laufender Rechnung, die uns aus welchem Rechtsgrund immer gegen den Käufer und/oder Auftraggeber zustehen, vor. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 12.2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom vereinbarten Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die Ware abzuholen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist.
- 12.3. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren oder Gegenständen durch den Käufer und/oder Auftraggeber, bleibt unser Eigentumsrecht an den neugeschaffenen Waren oder Gegenständen bestehen bzw. überträgt uns der Käufer und/oder Auftraggeber der ihm zustehende Eigentumsrecht an dem neuen Bestand oder der neuen Sache.
- 12.4. Der Käufer und/oder Auftraggeber ist verpflichtet, bis zur Bezahlung der Rechnungsbeträge sämtliche gelieferten Waren, ob bearbeitet oder nicht oder zu einer anderen Sache verarbeitet, als unser Eigentum zu betrachten, zum Neuwert zu versichern und sorgfältig zu verwahren. Allfällige zukünftige Ansprüche gegen den Versicherer sind bereits jetzt an uns abgetreten.
- 12.5. Trotz vereinbartem Eigentumsvorbehalt ist der Käufer und/oder Auftraggeber zur Verarbeitung oder zum gewerbsmäßigen Wiederverkauf der Ware berechtigt, jedoch nur mit der Maßgabe, dass unsere Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zuzüglich sämtlicher Nebenkosten schon jetzt an uns abgetreten wird.

Es bedarf hiezu keines besonderen Übertragungsaktes mehr. Wir berechtigen hiermit den Käufer und/oder Auftraggeber, Forderung aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf für uns einzuziehen.

- 12.6. Zu anderen Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, insbesondere zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung, ist der Käufer und/oder Auftraggeber nicht berechtigt.
- 12.7. Der Käufer und/oder Auftraggeber ist verpflichtet, uns jede Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung unserer gelieferten Vorbehaltsware durch Dritte sofort mitzuteilen und uns jederzeit Auskünfte über den Verbleib, die allfällige Weiterveräußerung sowie Name und Anschrift des Erwerbers sowie über die Höhe und Fälligkeit des Verkaufspreises zu erteilen und unter Beweis zu stellen.
- 12.8. Wir sind berechtigt, jederzeit zur Wahrung unserer Rechte, insbesondere der Ausübung des Rücknahmerechtes aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes, verzichtet der Käufer und/oder Auftraggeber auf das Recht der Besitzstörungsklage aus diesem Titel sowie auf die Erhebung der Einwendungen, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, ferner auf jedweden Schadenersatz oder entgangenen Gewinn. Alle durch sie erwachsenen Kosten trägt der Käufer und/oder Auftraggeber.

13. Mängel

- 13.1. Mängelrügen müssen uns gegenüber unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Einlangen der Ware schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- 13.2. Bei durchgeführten Leistungen sind offene Mängel sofort bei Übernahme des Vertragsgegenstandes zu rügen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Bearbeitung bekannt zu geben. Mängelrügen sind unzulässig, wenn sich die Ware oder das Werk nicht am Befindungsort oder im Zustand der Ablieferung befindet. Eine Rücksendung von bemängelten Waren ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung zulässig. Ansprüche aus Gewährleistungen löschen jedenfalls, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Käufer und/oder Auftraggeber selbst verändert oder instandgesetzt wurden sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich Notreparaturen oder bei Gefahr in Verzug.
- 13.3. Bei berechtigter Reklamation nehmen wir die Ware zurück und steht es uns frei, Gutschrift oder Ersatzlieferung zu leisten. Schadenersatz wird nur in Form von Ersatzlieferung gewährt. Darüber hinaus sind alle wie immer gearbeiteten Ansprüche, aus welchem Titel immer, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten oder indirekten Schadens- oder Gewinnentgangs, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.4. Bei Unbeschadet eines Wandelungsanspruches des Käufers und/oder Auftraggebers erfolgt Gewährleistung durch kostenlose Behebung des nachgewiesenen Mangels innerhalb angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist nach Wahl des Käufers und/oder Auftraggebers angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache nachzuliefern.

14. Schadenersatz

- 14.1. Wir haften nur für Schäden, an denen dem Käufer und/oder Auftraggeber gehörigen Gegenständen, die im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen wurden und die von uns verschuldet wurden. Alle sonstigen Ansprüche des Käufers und/oder Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weitergehenden Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft ein grobes Verschulden oder Vorsatz.
- 14.2. Die gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen bieten nur jede Sicherheit, die aufgrund der Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitung, Vorschriften des Lieferwerkes, etc. und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 14.3. Für Verlust oder Beschädigung des Reparaturgegenstandes haften wir grundsätzlich, aber beschränkt sich diese Haftung auf die Instandsetzung bzw. auf den Ersatz des Wertes des Reparatur- oder Lieferungsgegenstandes. Für weitergehende Ansprüche haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 14.4. Termine zur Verbesserung und/oder Austausch von Geräten oder Anlagen sind uns 14 Tage im Voraus bekanntzugeben. Erhebt der Käufer und/oder Auftraggeber gegen diesen Termin



nicht innerhalb von 8 Tagen einen Einwand, so gilt der Termin als genehmigt. Sollte der Käufer und/oder Auftraggeber bei diesem Termin nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln die Verbesserung und/oder Austausch bzw. macht er es unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Käufer und/oder Auftraggeber angemessenes Entgelt zu leisten.

- 14.5. Ein Gegenstand, der zum vereinbarten Termin oder in der Ermangelung eines solchen nach Absendung oder Mitteilung, dass der Gegenstand abholbereit ist, innerhalb von 2 Monaten vom Käufer und/oder Auftraggeber nicht abgeholt wird, lagert bei uns auf Gefahr und Kosten des Käufers und/oder Auftraggebers.
- 14.6. Die Ersatzpflicht für nach Produkthaftungsgesetz (PHG) resultierende Sachschäden ist, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft nach dem KSchG handelt, ausgeschlossen.
- 14.7. In Mengen, Maßen, Form- und Ausführungen bleiben die handelsüblichen Spielräume stets vorbehalten.

15. Rücktritt vom Vertrag

- 15.1. Ist der Käufer und/oder Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug, so können wir
 - Die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtung bis zur Leistung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben;
 - Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
 - Den genannten noch offenen Restkaufpreis fällig stellen (Terminsverlust);
- 15.2. Weiters sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:
 - Wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer und/oder Auftraggeber zu vertreten hat, oder durch die Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
 - Wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers und/oder Auftraggebers entstanden sind und dieser auf unser Begehr hin weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit mitbringt;
 - Wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der oben angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.
- 15.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.
- 15.4. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.5. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung vom Käufer und/oder Auftraggeber noch nicht übernommen wurde, sowie für von uns erbrachte Vorbereitungsleistungen. Es steht uns aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

16. Entlastungsgründe

- 15.2. Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie z.B. Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauchs und dergleichen, räumen uns das Recht ein, uns von der Vertragserfüllung zu befreien.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 17.1. Bei allen Vertragsabschlüssen gilt für Zahlung als Erfüllungsort, auch wenn frachtfrei Empfangsstation oder Werk vereinbart ist, Feldkirch Gisingen.
- 17.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Feldkirch.

18. Rechtsanwendung

- 18.1. Auf den gegenständlichen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung.
- 18.2. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens (Internationa-

- 19.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam.

Elektro Kühne Ges.m.b.H